

**7. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(7. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 30.12.2011

**Abschluss: 30.12.2011
Gültig ab: 01.01.2012**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 15 TV-N Berlin

§ 15 Absatz 5 TV-N Berlin wird um folgenden dritten Unterabsatz ergänzt:

„Abweichend von Unterabsatz 2 finden im jeweils aktuellen Kalenderjahr nach folgenden Maßgaben auch Nachtarbeitsleistungen des vorletzten Kalenderjahres Berücksichtigung, die bei der Ermittlung des Zusatzurlaubes des letzten Kalenderjahres nicht verbraucht worden sind: Soweit der Arbeitnehmer im jeweils aktuellen Kalenderjahr keinen Zusatzurlaub erhalten würde, weil weniger als 150 Nachtarbeitsstunden aus dem letzten Kalenderjahr zur Verfügung stehen, sind diese mit den nicht verbrauchten Nachtarbeitsstunden des vorletzten Kalenderjahres bis auf höchstens 150 Nachtarbeitsstunden aufzustocken. Bei Erreichen dieser Summe erhält der Arbeitnehmer im aktuellen Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Darüber hinaus bleiben nicht verbrauchte Nachtarbeitstunden des vorletzten Kalenderjahres unberücksichtigt und verfallen.“

§ 2 Änderung der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum TV-N Berlin

Teil A (Vorbemerkungen) der Anlage 1 zum TV-N wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Unterabsatz im 6. Anstrich der Vorbemerkungen gilt in folgender Fassung:

„Eine Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen kann bei einer geforderten Ausbildung als Handwerks- und Industriemeister (nicht in Entgeltgruppe 10), als Staatlich geprüfter Techniker sowie bei einer geforderten Fachschulausbildung (IT), einer Fachhochschulausbildung oder einem Bachelor-Abschluss frühestens nach 2 Jahren festgestellt werden.“

2. Im 5. Unterabsatz des 6. Anstrichs werden nach dem Wort „Fachhochschul-ausbildung“ die Wörter „oder einem Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

